



Bern,

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

**Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität sowie Bundesbeschluss zur Genehmigung der Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und über die Erlangung von Beweisen und Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland**

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 20. Februar 2013 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität sowie über den Bundesbeschluss zur Genehmigung von zwei Europäischen Übereinkommen in Verwaltungssachen durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum **31. Mai 2013**.

Das Zusammenarbeits- und Souveränitätsschutzgesetz will drei grosse Themen erfassen: Es regelt erstens die Voraussetzungen, unter denen schweizerische Behörden mit ausländischen Behörden zusammenarbeiten können. Zu diesem Zweck definiert es u.a. die zulässigen Formen der Zusammenarbeit, die massgeblichen Verfahrensschritte und die Rechte und Pflichten der von einem ausländischen Ersuchen um Zusammenarbeit betroffenen Privaten. Das Gesetz klärt auch das Verhältnis zu bestehenden oder zukünftigen spezialgesetzlichen Regelungen.

Zweitens schafft das Gesetz den rechtlichen Rahmen für behördliche Handlungen, die für eine ausländische Behörde auf schweizerischem Territorium vorgenommen werden sollen. Die Voraussetzungen, unter denen solche Handlungen bewilligt werden können, werden ebenso geregelt wie die Verfahren, die Kosten und der Rechtsmittelweg.

Drittens führt das Gesetz für den Bundesrat die gesetzliche Möglichkeit ein, verschiedene Massnahmen zu ergreifen, mit denen Bedrohungen der schweizerischen Souveränität begegnet werden soll.

Das Gesetz wird zudem zum Anlass genommen, in Spezialgesetzen Präzisierungen für die internationale Zusammenarbeit vorzunehmen.



Zum Gesetzesentwurf hinzu kommt ein Bundesbeschluss über die Genehmigung zweier Übereinkommen, die der Europarat in den 70er Jahren für die Verwaltungszusammenarbeit erarbeitet hatte. Die Schweiz hatte diese Übereinkommen zwar unterzeichnet aber bis heute nicht ratifiziert. Zusammen mit dem Gesetz stellt der Beitritt aber eine vernünftige und sinnvolle Ergänzung für die Fragen der Verwaltungszusammenarbeit insbesondere mit unseren Nachbarstaaten dar.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität sowie den Entwurf für einen Bundesbeschluss zur Genehmigung der Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und über die Erlangung von Beweisen und Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Stellungnahmen sind an folgende Adresse zu richten:

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Für Fragen in Zusammenhang mit der Vernehmlassung stehen Ihnen Colette Rossat-Favre [colette.rossat-favre@bj.admin.ch](mailto:colette.rossat-favre@bj.admin.ch) und Martin Wyss [martin.wyss@bj.admin.ch](mailto:martin.wyss@bj.admin.ch) gerne zur Verfügung; Telefon 031 322 49 62 (Fachbereich Rechtsetzung II).

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Mit besten Grüßen

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin



Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)  
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d  
VD, NE, GE, JU: f  
BE, FR, VS: d, f  
GR: d, i  
TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)